

## Kontakt mit einer nachweislich an SARS-CoV-2-infizierten Person Was ist zu tun (Schritt für Schritt)?

### A. Bei Kontakt mit Patientin oder Patient

**Patientin bzw. Patient** teilt wenige Tage nach der zahnmedizinischen Behandlung der Zahnarztpraxis mit, dass **nachträglich** ein positives SARS-CoV-2-Ergebnis festgestellt wurde.

#### Empfohlene Vorgehensweise:

1. **Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber** nimmt Kontakt mit dem **zuständigen Gesundheitsamt** auf (Gesundheitsamt nach Postleitzahl oder Ort der Praxis: <https://tools.rki.de/PLZTool>).

Gesundheitsamt:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

2. **Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber** informiert parallel das Praxisteam.
3. **Das Gesundheitsamt entscheidet (auch im Hinblick auf eine evtl. mögliche Fortsetzung der Patientenbehandlung) und ordnet das weitere Vorgehen an.**

Ordnet das Gesundheitsamt eine Quarantäne an, muss diese sofort umgesetzt werden. Für den Nachweis ist auf eine schriftliche Bestätigung der Quarantäne-Anordnung zu achten (entweder vom zuständigen Gesundheitsamt oder vom zuständigen Ordnungsamt des Praxisstandorts).

4. **Corona-Testzentren** über die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Erfahrung bringen: [Corona-Karte Baden-Württemberg der KV BW - Wo kann ich mich testen lassen?](#)

Auch beim Hausarzt oder über die Patientenservicenummer der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: Tel.: 116117, erfahren Sie, wo es eine Corona-Anlaufstelle in Ihrer Nähe gibt und wie Sie dort einen Termin bekommen (Nehmen Sie bitte zunächst telefonisch Kontakt auf).

Corona-Testzentrum:

Telefon:

4. **Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz:**

Praxisinhabерinnen bzw. Praxisinhaber haben gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen (behördliche Quarantäne) untersagt wird.

Der Anspruch bezieht sich auf die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber sowie die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie hier: <https://lzk-bw.de>.

Adressat des Entschädigungsantrags ist das jeweils für den Praxisstandort zuständige Regierungspräsidium (Freiburg, Karlsruhe, Tübingen, Stuttgart).

Zum Antrag bei Verdienstaufschlag wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot gemäß IfSG gelangen Sie hier: <https://ifsg-online.de>.

## B. Bei Kontakt mit Praxismitarbeiterin oder Praxismitarbeiter

Eine **Praxismitarbeiterin oder ein Praxismitarbeiter** informiert die Praxisinhaberin bzw. den Praxisinhaber über einen Kontakt der Kategorie 1 (**Robert Koch-Institut: Kontaktpersonen der Kategorie I**) mit einer infizierten Person (z. B. aus dem privaten Bereich) oder über aufgetretene Symptome, die auf eine Covid-19 Erkrankung schließen lassen.

### Empfohlene Vorgehensweise:

1. Die betroffene Praxismitarbeiterin bzw. der betroffene Praxismitarbeiter bleibt zu Hause und bringt das **zuständige Gesundheitsamt** (Wohnort des/der Praxismitarbeiters/in) in Erfahrung (Gesundheitsamt nach Postleitzahl oder Ort: <https://tools.rki.de/PLZTool>).

Gesundheitsamt:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

2. Die betroffene Praxismitarbeiterin bzw. der betroffene Praxismitarbeiter sollte ggfs. einen Corona-Antigentest (oder direkt einen Corona PCR-Test) durch den Hausarzt oder in einem Corona-Testzentrum durchführen lassen. Hier sollte ebenfalls Rücksprache mit dem Gesundheitsamt oder dem Hausarzt gehalten werden.
3. Die betroffene Praxismitarbeiterin oder der betroffene Praxismitarbeiter wird informiert, dass sie die Praxis bis zum negativen Testergebnis oder bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem Kontakt mit der infizierten Person (Verkürzung auf 10 Tage möglich, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigen-Nachweis oder PCR-Nachweis) vorliegt), mindestens aber 48 Stunden nach Symptomfreiheit, nicht betreten darf. Auf die Information des RKI „Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“: <https://www.rki.de> sollte verwiesen werden.
4. Ist der **Corona-Antigentest** der Praxismitarbeiterin oder des Praxismitarbeiters **positiv**, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und das Ergebnis durch einen Corona-PCR-Test zu bestätigen. Die betroffene Praxismitarbeiterin oder der betroffene Praxismitarbeiter hat sich umgehend nach Hause in Quarantäne zu begeben und den Anweisungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Personen, die Kontakt zu der infizierten Person hatten, sind angewiesen, eine tägliche Kontrolle auf Krankheitszeichen durchzuführen.

Ist der **Corona-Antigentest negativ**, so sollte die betroffene Praxismitarbeiterin oder der betroffene Praxismitarbeiter mit dem Gesundheitsamt Rücksprache halten, ob die häusliche Quarantäne weiterhin besteht oder ob eine Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit möglich ist, sofern dies aus gesundheitlichen Gründen möglich ist.

5. Ordnet das Gesundheitsamt eine Quarantäne an, muss diese sofort umgesetzt werden. Für einen Nachweis sollte von der Praxismitarbeiterin bzw. dem Praxismitarbeiter eine schriftliche Bestätigung angefordert werden. Informationen über „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“ finden Sie hier: <https://lzk-bw.de>.
6. Auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts hat die betroffene Praxismitarbeiterin oder der betroffene Praxismitarbeiter das Gesundheitsamt bei weitergehenden Maßnahmen, z. B. mit der Erstellung einer Liste der Daten von Kontaktpersonen (Personal und Patienten) im Zuge der Kontaktnachverfolgung (**Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2 gemäß RKI**) zu unterstützen.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle